Zeitschrift: Bulletin Electrosuisse

Herausgeber: Electrosuisse, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik

Band: 103 (2012)

Heft: 8

Rubrik: VSE/AES

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eine Frage der Vernunft

Stefan Muster,
Bereichsleiter Wirtschaft und Regulierung des VSE

Wie eine im letzten Monat veröffentlichte, repräsentative Umfrage des VSE und der Boston Consulting Group zeigt, planen 85 % der Elektrizitätsversorger, ihr Angebot an Energieeffizienzdienstleistungen auszubauen. Dies, obwohl die meisten davon ausgehen, dass diese Dienstleistungen kaum selbsttragend sein werden. Ihre Eigentümer, zu über 80 % Kantone und Gemeinden, nehmen also bewusst Verluste in Kauf, um Energieeffizienzprodukte anbieten zu können.

Die Elektrizitätsversorger sind denn auch zusammen mit den Kantonen und Gemeinden, prädestiniert, Massnahmen für die Energieeffizienz zu unterstützen. Die Struktur der Stromkonsumenten und Ansprüche können sich von Netzgebiet zu Netzgebiet stark unterscheiden und die Stromunternehmen kennen die Verhältnisse in ihren Netzgebieten am besten. Das wurde vom Gesetzgeber bereits bei der Erarbeitung des Stromversorgungsgesetzes erkannt. Im Gegensatz zur Förderung der erneuerbaren Energien, die auf Bundesebene geregelt wurde, sind es die Kantone, die den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag zur Förderung der Effizienz erteilen können.

Vorschriften zur Steigerung der Effizienz auf Bundesebene müssen daher die kantonalen Kompetenzen und Gesetze sowie die freiwilligen Anstrengungen der Elektrizitätsunternehmen berücksichtigen und dafür sorgen, dass Bemühungen nicht aufgegeben werden. Weiter müssen gesetzliche Vorgaben auch für alle fossilen Energien angewendet werden, damit keine Rücksubstitutionen von elektrischer zu fossilen Energien stattfindet. Hierzu wären umfangreiche Regulierungen notwendig. Einfacher, sofort wirkungsvoll und damit vernünftiger ist demgegenüber, die freiwilligen Anstrengungen der Stromversorger zu unterstützen. Der VSE hat aus diesem Grund ein Pilotprojekt mit der Energie-Agentur der Wirtschaft gestartet, bei dem Elektrizitätsunternehmen über eine Zielvereinbarung Effizienzpotenziale in der Wirtschaft, genauer bei kleinen und mittleren Betrieben, nutzen.

Die Anstrengungen der Stromversorger lassen sich auch auf Bundesebene sofort und wirkungsvoll unterstützen. Die Einführung von Marktpreisen kann die Effizienz steigern, indem die Endverbraucher die richtigen Signale für ihre Investitionen und ihr Verbrauchsverhalten bekommen. Das wäre vernünftig. Weder vernünftig noch nachhaltig wäre, die Stromversorger durch marktferne Vorschriften dazu zu zwingen, den Strom zu Gestehungskosten zu liefern und dann aus Angst, der künstlich verbilligte Strom verleite zum Mehrverbrauch, mit Massnahmen wieder zu versuchen, dafür zu sorgen, dass der unter seinem Wert verkaufte Strom nicht verschwendet wird.

Une question de bon sens

Stefan Muster,
Responsable Régulation et Economie à l'AES

Comme le montre une enquête représentative de l'AES et de Boston Consulting Group publiée le mois dernier, 85 % des entreprises d'approvisionnement en électricité planifient d'étendre leur offre de prestations en matière d'efficacité énergétique. Et cela bien que la plupart partent du principe que ces prestations ne s'autogèreront pratiquement pas. Leurs propriétaires, à plus de 80 % les cantons et les communes, sont donc prêts à accepter des pertes pour pouvoir proposer des produits en matière d'efficacité énergétique.

En fait, les entreprises électriques sont, avec les cantons et les communes, prédestinées à soutenir les mesures en faveur de l'efficacité énergétique. La structure des consommateurs d'électricité et les exigences peuvent varier fortement d'une aire de desserte à l'autre et les entreprises électriques connaissent au mieux la situation dans la leur. Le législateur a déjà reconnu ce point lors de la mise sur pied de la loi sur l'approvisionnement en électricité. Contrairement aux énergies renouvelables, dont la promotion est gérée au niveau fédéral, la promotion de l'efficacité se fait au niveau cantonal par le biais de mandats de prestations délivrés aux gestionnaires de réseau.

C'est pourquoi les directives fédérales visant à augmenter l'efficacité doivent prendre en considération les compétences et les lois cantonales, ainsi que les mesures volontaires des entreprises électriques, et faire en sorte que les efforts ne soient pas abandonnés. De plus, toutes les énergies fossiles devraient être soumises aux mêmes contraintes légales afin d'éviter toute substitution inverse de l'électrique vers le fossile. Pour y parvenir, il faudrait d'innombrables régulations. C'est pourquoi il est plus simple, plus efficace et plus raisonnable de soutenir les efforts volontaires des entreprises électriques. Dans ce contexte, l'AES a lancé un projet pilote avec l'Agence de l'énergie pour l'économie : des entreprises électriques exploitent le potentiel d'efficacité auprès de petites et moyennes entreprises par le biais d'une convention d'objectifs.

Les efforts des entreprises électriques peuvent être aussi soutenus rapidement et efficacement au niveau fédéral. L'introduction des prix de marché peut augmenter l'efficacité car il s'agit d'un signal juste et approprié pour favoriser les investissements et influencer le comportement en matière de consommation. C'est une solution raisonnable. Ce qui serait nettement moins sensé et moins durable serait que des directives non adaptées au marché obligent les entreprises électriques à vendre l'électricité aux coûts de production puis, par crainte que cette électricité bon marché ne soit gaspillée, à prendre diverses mesures pour freiner la consommation.

Pawlowscher Reflex

Thomas Zwald,
Bereichsleiter Politik des VSE

Mitte Juni präsentierte der VSE vor einer stattlichen Anzahl Medienvertretern die Ergebnisse seiner Studie «Wege in die neue Stromzukunft». Sie analysiert anhand von drei Szenarien, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Konsequenzen die künftige Stromversorgung unseres Landes ohne Ersatz der bestehenden Kernkraftwerke sichergestellt werden kann. Es zeigt sich, dass der Weg in die neue Stromzukunft gangbar ist, aber kein Sonntagsspaziergang wird und zahlreiche Stolpersteine warten. Je nach Wahl der Route geht es auf eine anstrengende Bergwanderung, einen anspruchsvollen alpinen Pfad oder eine schwierige Kletterpartie.

Die Reaktionen auf die Studie waren, nicht überraschend, unterschiedlicher Natur. Während die einen anerkennende Worte für die Qualität der Untersuchung fanden, übten sich andere in mehr oder weniger scharfer Kritik. Die wohl spektakulärste Kritik musste der VSE vonseiten des WWF einstecken. Dieser liess nämlich noch am Tag der Medienpräsentation offiziell verlauten, dass die Studie unrealistische Annahmen treffe und nicht als Entscheidungsgrundlage tauge.

Wie lässt sich eine solche Reaktion erklären? Entweder verfügt der WWF über hellseherische Fähigkeiten, die es ihm ermöglichen, eine Studie zu bewerten, ohne deren – aus mehreren Teilstudien bestehenden – Grundlagen fundiert analysiert zu haben.

Oder aber, und dies erscheint wahrscheinlicher, haben wir es mit dem aus der Psychologie bekannten Pawlowschem Reflex zu tun. Was vom VSE beziehungsweise von der Strombranche kommt, wird reflexartig als unrealistisch oder untauglich abqualifiziert.

Sich darüber zu beklagen oder zu empören bringt freilich wenig, gehört doch der Pawlowsche Reflex gewissermassen zum politischen Geschäft, und dies nicht nur in der Energiepolitik. Bedauerlich ist nur, dass sich damit keine ergebnisoffene und faktenbasierte Diskussion führen lässt. Eine solche ist aber bitter nötig, wenn die Stromversorgung unseres Landes auch inskünftig auf einem soliden Fundament stehen soll.

Die VSE-Studie «Wege in die neue Stromzukunft» versteht sich denn auch als Diskussionsbeitrag und Einladung zur Diskussion. Möge diese nach der wohlverdienten Sommerpause unvoreingenommen und in aller Breite stattfinden.

Le réflexe de Pavlov

Thomas Zwald,
Responsable de la Politique à l'AES

A la mi-juin, l'AES a présenté devant un nombre important de journalistes les résultats de son étude « Scénarios pour l'approvisionnement électrique du futur ». A travers trois scénarios, l'étude analyse à quelles conditions et avec quelles répercussions il est possible d'assurer l'approvisionnement électrique de notre pays sans remplacer les centrales nucléaires existantes. Conclusion : le chemin est praticable, mais ce ne sera pas une balade dominicale et les pierres d'achoppement seront nombreuses. La Suisse a le choix entre une promenade de montagne éprouvante, un sentier alpin difficile ou une voie d'escalade compliquée.

Evidemment, les réactions à la présentation de ces résultats ont été de diverses natures. Alors que certains ont souligné la qualité de l'étude, d'autres ont émis des critiques plus ou moins sévères. La plus spectaculaire fut la critique du WWF qui, le jour même de la conférence de presse, a déclaré que l'étude reposait sur des bases irréalistes et ne pouvait être prise en considération dans les décisions.

Comment expliquer une telle réaction ? Soit le WWF a des dons de clairvoyance qui lui permettent d'évaluer une étude sans en avoir analysé les principes en détail (lesquels proviennent de plusieurs études). Soit, ce qui semble plus probable, nous avons à faire au réflexe de Pavlov. C'est-à-dire que tout ce qui vient de l'AES, et donc de la branche électrique, est qualifié d'irréaliste ou d'inadéquat.

S'en plaindre ou s'en indigner n'apporte rien puisque le réflexe de Pavlov fait en quelque sorte partie de la politique, et pas seulement de la politique énergétique. On ne peut que le regretter car une telle attitude empêche de mener une discussion ouverte et factuelle, discussion indispensable si l'on veut que notre approvisionnement électrique repose sur des bases solides.

L'étude de l'AES « Scénarios pour l'approvisionnement électrique du futur » est aussi une invitation au débat. J'ose espérer qu'après une pause estivale bien méritée, nous pourrons entamer la discussion, sans préjugé et sous tous les aspects.

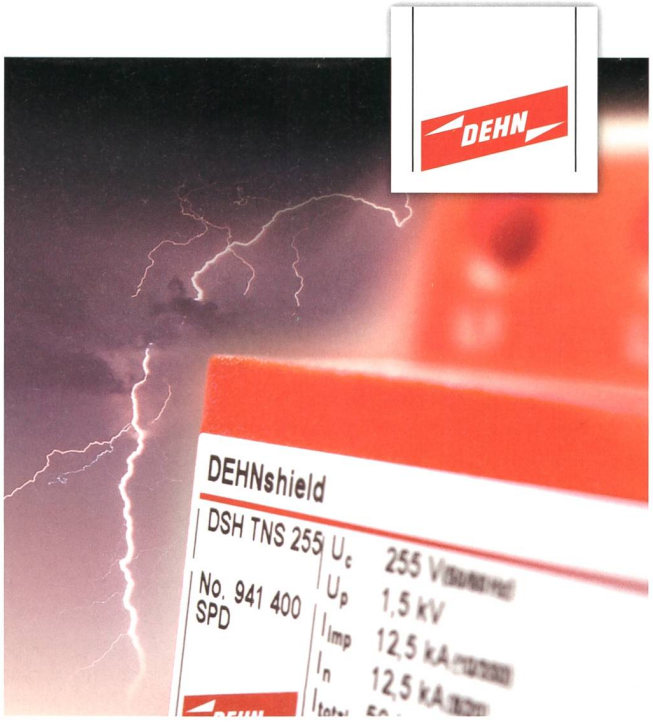

Anwendungsoptimiert

Überspannungsschutz von Wohngebäuden ...

ohne Äußeren Blitzschutz, aber mit erhöhtem Gefährdungspotential z. B. durch
- Einspeisung über eine Freileitung
- Dachaufbauten wie Antennen
- exponierte Gebäude in unmittelbarer Umgebung

mit Äußerem Blitzschutz, aber mit
- kompakter und einfach ausgestatteter Elektroinstallation und entsprechend reduzierten technischen Anforderungen

... mit DEHNshield®, dem anwendungsoptimierten Kombi-Ableiter Typ 1

Mehr Info: www.dehn.ch/anz/CH793

elvatec ag
Überspannungsschutz, Blitzschutz / Erdung, Arbeitsschutz

Tiergartenstrasse 16, CH-8852 Altendorf
Tel.: 0 55 / 451 06 46, Fax: 0 55 / 451 06 40
elvatec@bluewin.ch

«Die Kompakten»

DIZ-D6...-kWh-Zähler

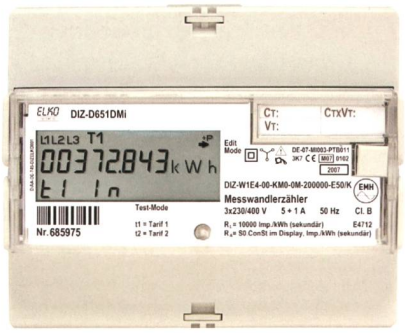

EC 2 561 Amtliche Zulassung

MID-Konform

M-Bus

LON-Bus

RoHS-Konform

Messgenauigkeit Klasse 1, Lage unabhängiger Einbau
Gegen Schlag und Erschütterungen unempfindliches Gehäuse

Direkt und über Messwandler
Einfach-/Doppeltarif
Momentanwertanzeige für P, I + U

ELKO SYSTEME AG

Messgeräte • Systeme • Anlagen
Zur Kontrolle und Optimierung des Verbrauches elektrischer Energie
Brüelstrasse 47 CH-4312 Magden Telefon 061-845 91 45 Telefax 061-845 91 40
E-Mail: elko@elko.ch Internet: www.elko.ch

Ohne Druckstellen!

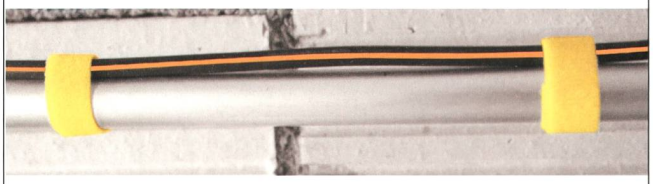

Klett-Kabelbinder

Die Klettbänder können dank ihres patentierten Verschlusssystem jederzeit geschlossen und wieder geöffnet werden.

Das robuste Gewebeband ist ein Garant für eine dauerhaufte und starke Verbindung. Je nach Zugkraft wird ein endloses Band oder ein Binder mit einem Verschlussbügel eingesetzt. Diese Montageart hinterlässt bei Kabeln keine Druckstellen.

Weitere Informationen unter: www.netztech.ch

NETZTECH®

Netztech Handels AG ▪ Sihlbruggstrasse 109 ▪ CH-6340 Baar
Telefon 041 768 05 05 ▪ Fax 041 768 05 06
info@netztech.ch ▪ www.netztech.ch

Steuerbefreiung bei der Ausgliederung von Elektrizitätsversorgern

Teil 2: Der Bundesgerichtsentscheid 2A.478/2003

Bei der Ausgliederung eines bisher in die Gemeinde- oder Kantonsverwaltung integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmens in eine privatrechtliche juristische Person wird meist versucht, eine teilweise Befreiung von den direkten Steuern zu erlangen. Nachfolgend wird ein einschlägiger Bundesgerichtentscheid dargestellt und kurz auf die Situation bei den kantonalen Steuern eingegangen.

Susanne Leber

Mit der Ausgliederung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) in eine privatrechtliche juristische Person verliert das EVU die Steuerbefreiung für die direkte Bundessteuer. [1] Deshalb bemüht es sich in der Regel um eine Steuerbefreiung nach Artikel 56 Buchstabe g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Deren Anforderungen werden vom Bundesgericht streng gehandhabt.[2]

Urteil des Bundesgerichtgerichts

Nachfolgend wird das Urteil des Bundesgerichts 2A.478/2003 vom 22. November 2004 dargestellt.

Ausgangslage

Per Volksabstimmung beschloss die Gemeinde, ihr EVU aus der Verwaltung auszugliedern und mit Aktiven und Passiven auf eine neu zu gründende privatrechtliche Aktiengesellschaft (EW AG) zu übertragen. Der Zweck der Gesellschaft war weit umschrieben und umfasste neben der Erzeugung, Beschaffung, Verteilung und Verkauf von elektrischer Energie und das Erbringen der damit verbundenen Dienstleistungen aller Art, auch die allgemein üblichen Elemente der Zweckumschreibung, wie Immobilien- und Beteiligungsgeschäfte, Unternehmenskäufe sowie alle übrigen für den Unternehmenszweck nützlichen Geschäfte und Transaktionen. Die Gemeinde war Eigentümerin aller Aktien.

Etwas mehr als ein Jahr nach der Gründung der EW AG wurde zwischen der Gemeinde und der EW AG ein Vertrag über die Elektrizitätsversorgung abgeschlossen (Versorgungsvertrag). Die EW AG erhielt von der Gemeinde das Recht, während der Dauer des Vertrages auf dem Gemeindegebiet gewerbsmässig Elektrizität abzugeben, die erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Sie wurde gleichzeitig verpflichtet, Elektrizitätsbezüger auf dem gesamten Gemeindegebiet zu erschliessen und mit Elektrizität zu versorgen. Das Werk war berechtigt, allgemein verbindliche Gebühren und Preise für Anschluss und Lieferung von Elektrizität festzulegen. Die EW AG verpflichtete sich weiter, der Gemeinde eine jährliche Abgeltung zu bezahlen.

Vor und nach Abschluss des Versorgungsvertrages stellte die EW AG bei der kantonalen Steuerverwaltung ein Gesuch um teilweise Steuerbefreiung mit der Begründung, durch die Erzeugung, Beschaffung, Verteilung und den Verkauf von Elektrizität erfülle sie einen öffentlichen Zweck und zudem sei sie zu 100 % im Eigentum der Gemeinde.

Die kantonale Steuerverwaltung wies das Begehren und die daraufhin erhobene Einsprache ab; das (kantonale) Verwaltungsgericht wies die für die kantonalen Steuern und die Bundessteuern separat erhobenen Rechtsmittel ebenfalls ab.

In der Folge gelangte die EW AG mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht und verlangte sowohl hinsichtlich der direkten Bundessteuer (Art. 56 Bst. g DBG) als auch bezüglich der direkten kantonalen Steuern eine teilweise Steuerbefreiung mit der Begründung, im Bereich der Stromversorgung (Beschaffung, Verteilung und Verkauf von Elektrizität) verfolge sie als juristische Person öffentliche Zwecke. Das Bundesgericht hat die Verwaltungsgerichtsbeschwerde der EW AG abgewiesen mit der Begründung, der Erwerbszweck stehe bei der EW AG im Vordergrund.

Erwerbszweck

Das Vorliegen eines Erwerbszwecks ist meist ein «Killer» für den Erhalt einer Steuerbefreiung. Eine Steuerbefreiung nach Artikel 56 Buchstabe g DBG (Verfolgung eines öffentlichen Zwecks) ist gemäss Rechtsprechung und Steuerpraxis [3] ausgeschlossen, wenn das Unternehmen in erster Linie Erwerbszwecke verfolgt. Ein Erwerbszweck liegt vor, «... wenn eine juristische Person im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf oder in wirtschaftlicher Monopolstellung mit dem Zweck der Gewinnerzielung Kapital und Arbeit einsetzt und dabei für ihre Leistungen insgesamt ein Entgelt fordert, wie es im Wirtschaftsleben üblicherweise bezahlt wird.» [4] Das Bundesgericht schloss, die EW AG verfolge primär einen Erwerbszweck. Dies aus folgenen Gründen:

- Form der privatrechtlichen Aktiengesellschaft: Das Bundesgericht bezeichnet diesen Typ der juristischen Person als jenen, der regelmässig und typischerweise wirtschaftliche Zwecke verfolgt in der Absicht, einen Gewinn zu erzielen, der an die Gesellschafter verteilt wird. «Juristische Personen, die als Endzweck Wirtschaftlichkeit und Gewinn anstreben, verfolgen in der Regel keine öffentlichen Zwecke im Sinn von Art. 56 lit. G DBG.» [5] Der Endzweck von Wirtschaftlichkeit und Gewinn führt nur in zwei Fällen nicht zur Verweigerung der Steuerbefreiung: Erstens wenn der auf Gewinn abzielenden Erwerbstätigkeit der Unternehmung gesamthaft betrachtet eine völlig untergeordnete Bedeutung zukommt und nur Mittel zum Zeck ist, beziehungsweise wenn der steuerprivilegierende öffentliche Zweck den Erwerbszweck deutlich überwiegen würde. Zweitens wenn die im Kreisschreiben Nr. 12 erwähnten Kriterien für eine Ausnahme erfüllt sind [6], was vorliegend nicht der Fall war.

- Betätigung des Unternehmens in klar der Steuer unterliegenden Tätigkeitsbereichen, wie vorliegend Stromerzeugung, Hausinstallationen, Installationskontrollen, Verwaltung eigener Liegenschaften.
- Weite Zweckumschreibung mit kommerziellem Charakter: Aus der weiten Zweckumschreibung in den Statuten der EW AG leitet das Bundesgericht ab, dass die Unternehmung nicht nur den allenfalls steuerprivilegierenden öffentlichen Zweck (Versorgungsvertrag) wahrnehmen will, sondern ihre Tätigkeiten jederzeit auf eine weite Bandbreite von Tätigkeiten mit kommerziellem Charakter (wie technische Dienstleistungen, Planungen, Datenaufbereitungen und -auswertungen, Energieberatung, Kontrollen, Sicherheitsprüfungen) auszudehnen vermag.
- Erfolgreiches erstes Geschäftsjahr – Dividendenausschüttung: Weil dem Aufwandposten «Einkauf Energie und Material» von rund 9 Mio. CHF ein Ertragsposten «Energieverkauf» von rund 20 Mio. CHF gegenüberstand, die Bilanz einen Gewinn von rund 630 000 CHF auswies und eine Dividendenausschüttung geplant war, qualifizierte das Bundesgericht die Tätigkeit der EW AG als gewinnorientiert.
- Entschädigungsloser Versorgungsvertrag – Zahlung jährlicher Abgeltung an Gemeinde: Weil die EW AG für die Erfüllung des Versorgungsvertrages nicht entschädigt wird und im Gegenteil der Gemeinde jährlich eine Abgeltung bezahlt, geht das Bundesgericht davon aus, dass sich die Unternehmung mit den Stromlieferungen mehr als nur kostendeckend finanzieren könne und sich wirtschaftlich auf Gewinnerzielung ausrichten müsse. [7]
- Marktmässige Preise – freie Tarifgestaltung: Gemäss Bundesgericht spricht auch für die Gewinnorientierung, dass die EW AG in der Gestaltung der Preise der im Rahmen des Versorgungsvertrages den Verbrauchern erbrachten Leistungen frei ist. [8]
- Geldflüsse an das Gemeinwesen: Die ausgliedernde Gemeinde hatte in den Abstimmungsunterlagen geschrieben, dass der regelmässige Geldzufluss aus dem EVU soweit als möglich zu erhalten sei. Das Bundesgericht sieht damit Erwerbszweck und Gewinnorientierung indiziert.

Erwerbszweck versus öffentliche Aufgabe

Das Bundesgericht hatte grundsätzlich anerkannt, dass die EW AG mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus dem Versorgungsvertrag eine kommunale Aufgabe wahrnimmt, die im öffentlichen Interesse liegt und daher öffentlichen Zwecken dient. [9] Damit könnte der Leser annehmen, dass die Steuerbefreiung nach Artikel 56 Buchstabe g DBG zu gewähren ist. Dem ist aber gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Praxis nicht so. Vielmehr «... ist jedoch eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke grundsätzlich ausgeschlossen, wenn eine juristische Person in erster Linie Erwerbszwecke verfolgt, auch wenn diese zugleich öffentlichen Zwecken dienen». [10]

Wie oben erwähnt, hat das Bundesgericht festgehalten, dass bei der EW AG der Erwerbszweck im Vordergrund steht und sie in erster Linie nach Gewinn strebt. Deshalb wurde ihr keine teilweise Steuerbefreiung zuerkannt. [11]

Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip

Die Beschwerdeführerin hatte geltend gemacht, dass die Vorinstanz ihr unter anderem die teilweise Steuerbefreiung nicht gewährt habe, weil die EW AG eine Monopolstellung inne habe und sich für die Berechnung der Elektrizitätstarife nicht an das Kostendeckungs- und Äquivalentsprinzip, wie es für kommunale Ver- und Entsorgungsbetriebe gelte, halten müsse. Das Kreisschreiben Nr. 12 sehe die Erfüllung solcher Bedingungen nicht vor.

Das Bundesgericht erinnert daran, dass Kreisschreiben eine Meinungsäusserung der redigierenden Behörde über die Auslegung des anwendbaren Bundesrechts sind. Sie entfalten weder für Bürger noch für das Bundesgericht bindende Wirkung. [12] Weiter sei einer Unternehmung, die überwiegend Erwerbszwecke verfolgt, eine Steuerbefreiung nach Artikel 56 Buchstabe g DBG selbst dann nicht zu gewähren, wenn sie das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip anzuwenden hat und keinen Gewinn erzielt. Gleiches gilt für juristische Personen, die in einem Monopolbereich tätig sind. [13] Damit entfaltet dieser, im Jahr 2003 gefällte Bundesgerichtsentscheid auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Stromversorgungsgesetzgebung mit den staatlich regulierten Tarifen noch immer seine Wirkung.

Befreiung von kantonalen Steuern

Die Befreiung von den direkten Kantonssteuern fusst auf kantonalem Recht. Durch das Steuerharmonisierungsgesetz [14] haben sich die Befreiungsgründe der Kantone einander und zugleich auch jenen des Bundesrechts (DBG) angepasst. Im vorliegenden Bundesgerichtsentscheid verweist das Gericht bei der Behandlung der Befreiung von den kantonalen Steuern vollumfänglich auf die zur Befreiung von der Bundessteuer gemachten Ausführungen. [15]

Wird eine Befreiung von den kantonalen direkten Steuern angestrebt, so ist am besten das Steuergesetz des betroffenen Kantons sowie die Praxishinweise der schweizerischen Steuerkonferenz zuhanden der kantonalen Steuerverwaltungen zu konsultieren. [16] Dies hilft, eine Argumentation für das Gespräch mit der kantonalen Steuerverwaltung vorzubereiten. Das Gespräch mit der Steuerverwaltung ist dem Bundesgericht vorzuziehen.

Referenzen

[1] Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; DBG; SR 642.11; Art. 56 Bst. b und c.
[2] Eine ergiebige Lektüre dieses Artikels setzt die Lektüre des 1. Teils voraus: S. Leber: Steuerbefreiung bei der Ausgliederung von Elektrizitätsversorgern, insbesondere Abschnitt zu den spezifischen Voraussetzungen, Bulletin SEV/VSE 7/2012, S. 45f.
[3] Insbesondere das Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Ziffer 4. Dieses findet sich auf der Website der ESTV (www.estv.admin.ch) unter der Ordnungsnummer W-95-12D, Kreisschreiben Nr. 12: Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke (Art. 56 Bst. g DBG) oder Kultuszwecke (Art. 56 Bst. h DBG) verfolgen; Abzugsfähigkeit von Zuwendungen (Art. 33 Abs. 1 Bst. i und Art. 59 Bst. c DBG).
[4] Kreisschreiben Nr. 12, Ziffer 3, b.
[5] Bundesgerichtsentscheid 2A.478/2003 vom 22. November 2004, (nachfolgend BGE), Ziffer 3.4.
[6] Kreisschreiben Nr. 12, Ziffer 4, 3. Absatz; S. Leber: Steuerbefreiung bei der Ausgliederung von Elektrizitätsversorgern, insbesondere Abschnitt zu den spezifischen Voraussetzungen, Bulletin SEV/VSE 7/2012, S. 45f.
[7] BGE, Ziffer 3.4.1
[8] Der Fall hat sich vor Inkrafttreten der Stromversorgungsgesetzgebung zugetragen.
[9] BGE, Ziffer 3.2.
[10] BGE, Ziffer 3.3.
[11] BGE, Ziffer 3.4.2.
[12] BGE, Ziffer 4.1.
[13] BGE, Ziffer 4.3.
[14] Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, StHG, SR 642.14, Art. 23 Abs. 1 Bst. f.
[15] BGE, Ziffer 6.
[16] Schweizerische Steuerkonferenz: Praxishinweise zuhanden der kantonalen Steuerverwaltungen vom 18. Januar 2008 – Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, Abzugsfähigkeit von Zuwendungen.

Angaben zur Autorin

Susanne Leber, Rechtsanwältin, MBA und Wirtschaftsmediatorin SGO, ist Ressortleiterin Recht des VSE.
susanne.leber@strom.ch

E-Invoicing im Strommarkt Schweiz

Handlungsempfehlung für den Austausch von elektronischen Netznutzungsrechnungen bei Wechselkunden

Eine von der VSE-Arbeitsgruppe E-Invoicing entwickelte Empfehlung soll ermöglichen, die Netznutzungsrechnung zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Stromlieferanten elektronisch auszutauschen. Damit lässt sich nach einem Lieferantenwechsel vermeiden, dass die Netznutzungsrechnung in Papierform zugestellt und anschliessend die Gesamtrechnung für Netznutzung und Energie vom Lieferanten manuell erstellt werden muss. Die Idee wird nun weiter ausgearbeitet.

Kurt Bachmann, Dominique Hartmann

Die Stromversorgungsverordnung (StromVV) schreibt in Artikel 9 vor, dass der Verteilnetzbetreiber auf Verlangen des Endverbrauchers dessen Netznutzungsrechnung dem Lieferanten zuzustellen hat. Dies ermöglicht es dem Lieferanten, durch die Übernahme der Netznutzungspositionen eine gemeinsame Rechnung mit Energie und Netznutzung für den Endverbraucher zu erstellen.

In der zweiten Etappe der Marktöffnung ist mit einer steigenden Zahl Lieferantenwechsel zu rechnen. Dies führt als Folge des Artikels 9 StromVV zu einer massiven Zunahme des Netznutzungsrechnungsaustausches zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Lieferanten. Ein effizientes und zuverlässiges Vorgehen in elektronischer Form drängt sich deshalb auf.

Heute gibt es keine branchenweite Regelung für den elektronischen Austausch der Netznutzungsrechnungen. Die Energiedatenkommission des VSE hat daher die Arbeitsgruppe E-Invoicing gegründet. E-Invoicing steht für den Austausch elektronischer Rechnungen zwischen Unternehmen (B2B). Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag erhalten, eine Handlungsempfehlung auszuarbeiten, welcher auch ohne einen zwischengeschalteten E-Invoicing Service Provider (EISP) eingesetzt werden kann. Die Handlungsempfehlung wurde Ende Juni von der Energiedatenkommission des VSE verabschiedet und wird in diesem Artikel vorgestellt.

Der vorliegende Artikel fokussiert die Netznutzungsrechnung. Die Handlungsempfehlung ermöglicht aber auch die Nutzung von E-Rechnungen für weitere Geschäftsfälle.

Szenarien der Rechnungsstellung

Es sind die nachfolgend dargestellten Szenarien der Rechnungsstellung für die

	Ebene der Kommunikation	Bedeutung der Ebene	Ausprägung Handlungsempfehlung	
Prozesse	Pragmatisch	Auf eine Nachricht wird richtig reagiert	Ablehnung / Akzept	Pro Einzelbeleg
			Terminierung der Rechnungsstellung	Verbindlich zu definieren
			Zahlung	ESR für Einzelbeleg
			Zahlungsavis	Nein
			Papierrechnung für MwSt.	Nein
			Periodizität	Monatlich oder quartalsweise
			Papierrechnung anstelle E-Rechnung	Nein, E-Rechnung ist Pflicht
Daten und Funktionen	Semantisch	Eine Nachricht wird richtig interpretiert	Rechnungsinhalte	Basierend auf SwissDIGIN
			Nachrichtentypen	Basierend auf UN/CEFACT XML CII
			Format Artikelliste	Swiss UPIX Subset VSE
			Akonto-Rechnungen erlaubt	Nein
	Syntaktisch	Eine Nachricht wird richtig gelesen	Format	UN/CEFACT XML CII
			Signatur	Fortgeschrittene Signatur
			Einzelrechnung	Ja
			Sammelrechnung	Nein, nur Einzelrechnungen
			Sammelrechnungsdatei	Nein, nur Einzelrechnungen
			Durch Sachbearbeiter lesbar	Mit XSLT (XML Stylesheet)
Technik	Technisch	Eine Nachricht wird vollständig übermittelt	Übertragung	HTTPS, SMTPS, Secure FTP, AS2

Bild 1 Ebenen der Integration [1] mit Handlungsempfehlung der Arbeitsgruppe E-Invoicing.

Netznutzung bei Wechselkunden möglich.

Szenario 1: Netznutzung an den Endverbraucher (Two Bill Model)

Der Verteilnetzbetreiber und der Lieferant senden dem Endverbraucher jeweils separate Rechnungen (in beliebiger Form), sofern dies vom Endverbraucher akzeptiert ist.

Szenario 2: Netznutzung an Lieferant (One Bill Model)

Der Verteilnetzbetreiber sendet die Netznutzungsrechnung dem Lieferanten zu, wenn dies vom Endverbraucher so gewünscht wird (basierend auf Artikel 9 StromVV).

Dieses «One Bill Model» hat sich in erfolgreich liberalisierten Märkten durchgesetzt. Die Arbeitsgruppe E-Invoicing geht davon aus, dass es sich auch in der Schweiz etablieren wird. Im Folgenden wird diese Lösung genauer ausgeführt.

Heutige Lösungen für elektronische Rechnungen

Für die Entwicklung der Lösung wurden bestehende E-Invoicing-Lösungen in der Schweiz und in umliegenden Ländern analysiert. Es liess sich jedoch keine Lösung finden, welche vollumfänglich in der Schweizer Strombranche angewendet und ohne Abhängigkeit von einem E-Invoicing Service Provider (EISP) umgesetzt werden kann.

E-Invoicing-Lösungen in der Schweiz

In der Schweiz existiert kein verbreitet eingesetzter, einheitlicher Formatstandard für Geschäftsdokumente im elektronischen Datenaustausch und es steht keiner in Aussicht.

Das vorherrschende Lösungsmodell in der Schweiz ist das Service-Provider-Modell. Somit nutzen die meisten Rechnungssteller, die elektronische Rechnungen versenden, einen zwischengeschalteten EISP.

Selbst im Detailhandel, für den ein auf den Schweizer Markt angepasster Formatstandard für die elektronische Rechnung entwickelt wurde, setzen aufgrund der gesetzlich geforderten digitalen Signatur – bis auf wenige Ausnahmen – alle Rechnungssteller auf die Dienste eines EISP. Diese erstellten im Jahr 2011 etwa 12 Mio. E-Rechnungen.

Kunden und Lieferanten sind oft bei unterschiedlichen EISP angebunden, was die Abwicklungskomplexität erhöht. Die Handlungsempfehlung soll daher das Bedürfnis nach Interoperabilität berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die EISP elektronische Rechnungen ohne Daten- und Inhaltsverlust austauschen können. Die Interoperabilität ist in der Schweiz noch wenig entwickelt, die Preismodelle für den interoperablen Austausch von E-Rechnungen sind daher nicht gefestigt.

E-Invoicing Lösungen im Ausland

Die Verwendung des ESR-Verfahrens für Zahlungen (Einzahlungsschein mit Referenznummer) ist in den umliegenden Ländern nicht etabliert, was teilweise zu Lösungen mit Zahlungsavis führt. Lösungen mit Zahlungsavis sind in der Schweiz im elektronischen Datenverkehr wenig verbreitet.

Die untersuchten Länder – so etwa Österreich – nutzen entweder selbst definierte Formate oder verwenden Formate, welche nicht auf der moderneren Beschreibungssprache XML (Extensible Markup Language) basieren.

Annahmen zur Handlungsempfehlung

Bei der Erarbeitung der Handlungsempfehlung sind folgende Annahmen getroffen worden:

- Zustellung der Netznutzungungsrechnung an den Lieferanten bleibt bestehen: Artikel 9 StromVV behält für die zweite Etappe der Marktöffnung seine Gültigkeit. Dadurch muss der Verteilnetzbetreiber auf Verlangen des Endverbrauchers die Rechnung für die Netznutzung dem Lieferanten zustellen.
- Quartalsweise Rechnungsstellung bei Wechselkunden: Wechselkunden erhalten mindestens quartalsweise eine Rechnung, basierend auf einer Stichtagsablesung gemäss dem Lösungsvorschlag der Arbeitsgruppe «Handhabung Wechselkunden 2. Etappe Marktöffnung». [2]
- Keine Zählerstände bei elektronischer Rechnungsstellung: Die für den Strommarkt Schweiz geltenden Regelwerke (Metering Code, standardisierten Datenaustauschprozesse (SDAT)) basieren auf ausgetauschten, gemessenen Lastgängen. Es gibt hingegen keinen Prozess zum Austausch von Zählerständen. Dies ist aufgrund der vorgesehenen Prozesse zur Abwicklung von Wechselkunden ohne Lastgangmessung auch bei der vollständigen Marktöffnung nicht geplant. [2]
- Keine Herleitung bei elektronischer Rechnungsstellung: Es ist nicht Sinn und Zweck mit der E-Rechnung eine Herleitung zu liefern, wie die einzelnen Rechnungspositionen entstanden sind.
- Keine Übermittlung von Endverbraucherdaten bei elektronischer Rechnungsstellung: In der E-Rechnung werden nur Daten zum Sender und Empfänger der Meldung ausgetauscht, insbesondere aber keine Daten zum Endverbraucher. Zur eindeutigen Identifikation wird der Messpunkt (gemäss Metering Code) mitgeliefert. Somit ist es dem Empfänger (Lieferanten) möglich, seinen Kunden eindeutig zu identifizieren.

Kernelemente der Handlungsempfehlung

Die Handlungsempfehlung (Bild 1) sieht vor, die elektronischen Rechnungen auf Basis von Einzelrechnungen im gleichen Format wie für die standardisierten Datenaustauschprozesse (UN/CEFACT XML) auszutauschen und beinhaltet folgende Kernelemente:

- Eine Rechnung wird immer einzeln elektronisch versendet und mit dem ESR-Verfahren bezahlt.
- Papierbasierte Rechnungen sind grundsätzlich nicht mehr erlaubt.
- Teil- oder Akontorechnungen sind nicht zulässig.
- Die Rechnung muss die handels- und steuerrechtlichen Anforderungen erfüllen, welche aktuell eine fortgeschrittene digitale Signatur verlangen.
- UN/CEFACT XML CII wird als Rechnungsformat verwendet.
- Als Inhaltsstandard werden die generischen Vorgaben von SwissDigin [3] angewendet.
- Zur Erhöhung der Lesbarkeit der Rechnung durch die Sachbearbeiter wird ein XSL-Stylesheet verwendet.
- Die Lösung sieht keine Einbettung einer PDF-Rechnungsdatei vor.
- Als Artikelliste wird ein Subset von SwissUpix definiert und verwendet, dieses wird durch den VSE verwaltet.
- Als Kommunikationskanal sind die etablierten Internetprotokolle zugelassen.
- Der Einsatz von E-Invoicing Service Providern ist möglich, aber nicht zwingend.

Formatentscheid

Einer der wichtigsten Eckpunkte der Handlungsempfehlung ist der Formatentscheid. Analysiert und bewertet wurden

	Elektrizität	Netznutzung / SDL	Grundtarif / Arbeitstarif / Leistungspreis	HT / NT	Abrechnung

Teil 1 der SwissUPIX-Nr.
Teil 2 der SwissUPIX-Nr.
Teil 3 der SwissUPIX-Nr.
Teil 4 der SwissUPIX-Nr.
Teil 5 der SwissUPIX-Nr.

Produkt	Rechnung für Netznutzung Gewerbe									
Gewerbe	SwissUPIX						Menge	Einheit	Ansatz	Preis
Grundpreis	UPIX	11.	10.	10.	000.	1	1	Stk	Fr. 60.00	60.00
Leistungspreis	UPIX	11.	10.	21.	130.	1	36,8	kW	2.90 Fr./kW	106.72
Hochtarif	UPIX	11.	10.	22.	130.	1	1000	kWh	7.25 Rp./kWh	72.50
Niedertarif	UPIX	11.	10.	22.	120.	1	500	kWh	2.85 Rp./kWh	14.25
Bundesabgabe	UPIX	11.	40.	22.	000.	1	1500	kWh	0.45 Rp./kWh	6.75
Systemdienstleistungen	UPIX	11.	50.	22.	000.	1	1500	kWh	0.46 Rp./kWh	6.90
Total Netznutzung										**267.12**

Bild 2 Beispielhafte Abbildung von Netznutzungspositionen mit der Artikelliste SwissUpix Subset VSE.

Bilder: eigene Darstellung

Formate wie UN/EDIFACT, EANCOM, UN/CEFACT XML, UBL 2.0 oder EbUtilities (Format der Strombranche in Österreich), wie auch die Erarbeitung eines eigenen Formats. Auch proprietäre Formate wie zum Beispiel iDOC von SAP wurden untersucht.

Der Formatentscheid ist schliesslich auf UN/CEFACT XML gefallen. Dadurch findet eine Einbettung in ein grösseres Rahmenwerk statt, das in anderen Branchen und für andere Geschäftsdokumente (etwa Bestellung oder Lieferanzeige) verwendet wird. UN/CEFACT XML geniesst tendenziell eine grössere Akzeptanz im Markt, weil es sich um einen internationalen, offenen Standard handelt. Das Format wird weiter in der Strombranche bereits für die standardisierten Datenaustauschprozesse genutzt und beinhaltet Elemente, die auch für E-Invoicing verwendet werden können. In Europa wird dieses Format zudem politisch in Initiativen gefördert. Die Dokumentation muss weiter nur in den nicht klar spezifizierten, branchenspezifischen Bereichen erfolgen, der Rest ist bereits dokumentiert. Schliesslich basieren die verwendeten Codelisten für Attribute auf UN/EDIFACT und sind somit langjährig bewährt.

Artikelliste

Ein weiteres, wichtiges Element ist die Definition der Artikelliste, welche für den elektronischen Austausch der einzelnen Netznutzungspositionen verwendet wird. In der Schweiz wurden für B2B-Lösungen im Strommarkt bis anhin zwei unterschiedliche Artikellisten von den EISP-Anbietern eingeführt: Obis-Code (Object Identification System) und SwissUpix (Utility Product Identification & X-Change).

Die Arbeitsgruppe E-Invoicing erachtet eine Nutzung des Obis-Codes als Artikelliste im elektronischen Rechnungsaustausch als nicht geeignet, da dieser für die Kennzeichnung von Messwerten (Energiemengen, Zählerstände) ausgelegt ist und damit keine Fixpreis-Komponenten (wie Grundpreis und Messpreis) oder kaufmännische Positionen wie Rabatte abgebildet werden können.

Um auf Bestehendem aufzubauen, soll daher ein Subset von SwissUpix in unveränderter Form als Artikelliste für den Strommarkt Schweiz verwendet werden. SwissUpix deckt bereits mehrere Sparten ab und ist beliebig erweiterbar. Die Arbeitsgruppe E-Invoicing erstellt das initiale Subset für die Branche, welches dann durch den VSE verwaltet und weiterentwickelt wird. Die offizielle Bezeichnung der Artikelliste für den Strommarkt Schweiz lautet «SwissUpix Subset VSE» (Bild 2).

Änderungsvorschläge (Erweiterung oder Streichung von Artikeln) können durch einzelne Marktakteure beim VSE beantragt werden. Der SwissUpix Subset VSE regelt nur die Sparte Elektrizität.

Konsequenzen

Aus der Handlungsempfehlung und den Annahmen ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Der Austausch der Netznutzungsrechnung zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Lieferanten hat elektronisch zu erfolgen. Dies ist in den Dokumenten der Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz für die zweite Etappe der Strommarktöffnung vorzusehen.
- Auf der gemeinsamen Rechnung für Energie und Netznutzung, welche der Energielieferant seinen Endverbrauchern sendet, wird es nicht möglich sein, Zählerstände auszuweisen; es werden nur Verbräuche (Mengen) ersichtlich sein – analog den heutigen Wechselkunden mit Lastgangmessung.
- Der Rechnungsstellller (Verteilnetzbetreiber) hat auf Antrag des Rechnungsempfängers die einzelnen Rechnungspositionen herzuleiten, beispielsweise durch klare Vertragskonditionen oder Daten auf einem Online-Kundenportal.

Ausblick

Die Arbeitsgruppe wird im nächsten Schritt mit der Erstellung des Umsetzungsdokuments beginnen. Dieses wird die Details zu den Prozessen mit Sequenz- und Klassendiagrammen sowie die weiteren technischen Spezifikationen (inklusive Beispieldateien) enthalten. Für das Umsetzungsdokument ist eine Vernehmlassung in der Strombranche durch den VSE im Sommer 2013 vorgesehen. Zusätzlich wird sichergestellt, dass die Branchendokumenten «Metering Code» und «Standardisierten Datenaustauschprozesse» angepasst werden.

Referenzen und Anmerkungen

[1] Christian Tanner, Ralf Wölfle: E-Invoicing, Elektronischer Rechnungsaustausch, Basel 2011.

[2] Arbeitsgruppe Handhabung Wechselkunden: Messung und Energiedatenaustausch bei Wechselkunden – Lösungsvorschlag für die zweite Phase der Marktöffnung, Bulletin SEV/VSE 12s/2011, S. 50 – 52.

[3] SwissDigin ist das Forum zur branchenneutralen Förderung des elektronischen Rechnungsaustauschs zwischen Unternehmen und Organisationen in der Schweiz. Es hat im Jahr 2005 einen Inhaltsstandard für die elektronische Rechnung, zusammen mit grossen Rechnungsempfängern und drei führenden E-Invoicing Service Providern, entwickelt. Der heute in der Version 3.0 publizierte Standard wird von allen relevanten E-Invoicing Service Providern in der Schweiz unterstützt und auch vom Verein eCH als E-Government-Standard geführt.

Angaben zu den Autoren

Kurt Bachmann ist Leiter der Arbeitgruppe E-Invoicing des VSE.
Axpo Informatik AG, 5400 Baden
kurt.bachmann@axpo.ch

Dominique Hartmann ist Sekretär der Arbeitsguppe E-Invoicing des VSE.
AWK Group AG, 8050 Zürich
dominique.hartmann@awk.ch

VSE

René Eilmes erhält aus den Händen von VSE-Mitarbeiterin Rosa Soland den Hauptpreis.

Gewinner des Wettbewerbs an den Powertagen ausgelost

Aus den zahlreichen Teilnehmenden des Wettbewerbs am VSE-Stand an den Powertagen zog die Glücksfee folgende Gewinner der Hauptpreise:

- Zwei Übernachtungen für zwei Personen im Hotel «Guarda Val» in der Lenzerheide: René Eilmes, EW Oftringen
- Kamera von Sony: Franz Hämmerli, Elektrizität + Wasser Dussnang
- Teilnahme an einem VSE-Kurs nach Wahl: Heinz Wernli, AEW Energie
- Brunchfahrt für zwei Personen auf dem Bielersee mit dem Solarkatamaran Mobicat: Michael Utiger, Swibi

Der VSE gratuliert allen glücklichen Gewinnern ganz herzlich. VSE

Studie zur Situation der Schweizer Strombranche vorgestellt

Am 4. Juli orientierten der VSE und das Beratungsunternehmen Boston Consulting in einer gemeinsamen Pressekonferenz über die Ergebnisse ihrer Untersuchung «Schweizer Stromwirtschaft zwischen Abwarten und Aktivismus – Standortbestimmung der Schweizer EVU». Die Studie zeigt, dass die Energieversorgungsunternehmen die künftige Strommarktöffnung zurückhaltend vorbereiten. Grund sind fehlende sichere Rahmenbedingungen. Entsprechend lautet die Forderung an die Politik, nun die kommenden Rahmenbedingungen zu konkretisieren.

Breites Medienecho

Knapp ein Dutzend Medien griffen das Thema auf. Berichtet wurde im Wesentlichen, dass die Elektrizitätsversorger zwischen Abwarten und Aktivismus stehen, dass die Strombranche zu Unternehmertum aufgefordert ist sowie dass der Gesetzgeber den Auftrag besitzt, zu handeln und Investitionen zu ermöglichen. Weiter nahmen die Medien die statistischen Werte auf, wonach 70 % der Unternehmen Effizienzmassnahmen und 42 % einen Stellenabbau planen.

Dabei gab es kritische Stimmen. So berichtete die NZZ: «Die Verfasser der Studie fordern die Unternehmen auf, gezielter zu handeln und mehr Unternehmertum zu zeigen. Angesichts der Ausgangslage, dass sich rund 80 % der Schweizer Stromunternehmen im Besitz der öffentlichen Hand (Kantone, Gemeinden, Städte) befindet, ist dies ein frommer Wunsch. Weil sie unternehmerische Faktoren nicht in den Vordergrund stellen, sondern auf die politischen Befindlichkeiten ihrer Eigentümer Rücksicht nehmen müssen, bleibt das wirtschaftlich Sinnvolle oft auf der Strecke.»

Wiederholung vorgesehen

An der repräsentativen Umfrage nahmen 120 Energieversorgungsunternehmen aller Wertschöpfungsstufen teil. In Zukunft soll die Erhebung regelmässig durchgeführt werden. Der VSE will die Erkenntnisse nutzen, um seine Mitglieder bei den kommenden Herausforderungen zu unterstützen. Das Bulletin SEV/VSE wird die Ergebnisse der Untersuchung zu einem späteren Zeitpunkt ausführlich vorstellen. Mn

Behauptungen und Antworten zur Stromzukunft Schweiz

Behauptung 14

«Wenn wir konsequent modernste Technologien nutzen, können wir mehrere Atomkraftwerke schliessen.»

Die Argumente und Fakten

Theoretisch ist dieser Gedanke richtig. Würden wir immer sofort die beste verfügbare Technik nutzen, könnten wir etwa einen Drittel des Stromverbrauchs durch Energieeffizienz einsparen, denn Elektrogeräte werden immer sparsamer.

In der Praxis würde dies voraussetzen, dass alle Geräte und elektrischen Installationen in der Schweiz systematisch gemäss dem neuesten Stand der Technik ausgewechselt würden. Ohne eine entsprechende Gesetzgebung, die zu vorgezogenen Neuinvestitionen zwingt, geht das aber nicht von heute auf morgen. Will man die Verbraucher nicht zusätzlich finanziell belasten, so dauert es rund zehn Jahre, bis alle Geräte einer veralteten Generation am Ende ihrer Lebensdauer gegen neue ausgewechselt sind.

Effizienzsteigerung beim Energie- und Stromverbrauch findet seit Langem statt. Das wird und soll sich auch in Zukunft fortsetzen. Weil wir aber ständig mehr und neue elektrische Geräte und Installationen verwenden, schmelzen die Effizienzgewinne laufend dahin. Ein gutes Beispiel dafür sind Fernsehgeräte: Sie werden zwar immer effizienter, aber auch immer grösser und zahlreicher. Deshalb steigt der Stromverbrauch per saldo.

Moderne Technologie alleine kann den Stromverbrauch langfristig und in grossem Stil nicht senken. Ebenso entscheidend ist das Verhalten der Konsumenten. Künftig werden vermehrt Anstrengungen nötig sein, um Konsumenten in den Bereichen Energieeffizienz und Stromsparen zu einem aktiveren Verhalten zu animieren. VSE

Öffentlichkeitsarbeit

Neues Informationsmaterial

In der Publikation «Stromzukunft Schweiz – ein aktueller Überblick» listet der VSE Behauptungen zur Debatte über die Elektrizitätsversorgung sowie die faktenbasierten Antworten auf. Das Bulletin SEV/VSE veröffentlicht Ausschnitte.
Die Booklets können kostenlos bezogen werden (info@strom.ch).

Keine langen Gesichter in Langenthal

Strombranche ehrt ihre treusten Mitarbeitenden

Jahrzehntelange Zugehörigkeit zu einem Betrieb ist heutzutage nicht selbstverständlich. Umso grösser war deshalb die Freude, dass 280 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Jahr in ihrem Elektrizitätsunternehmen das 25-, 40- und 50-Jahr-Jubiläum feiern können. Der VSE würdigte sie am 23. Juni an der festlichen, fröhlichen Jubilarenfeier.

Da musste natürlich Musik her: Die Volksmusik-Familie Oesch's die Dritten, Boogie-Woogie Pianist Silvan Zingg und die heimische Stadtmusik marschierten am 23. Juni im Langenthaler Parkhotel auf, um die langjährigen Mitarbeitenden der Elektrizitätswirtschaft zu ehren. 218 Jubliarinnen und Jubliaren durften 25 Jahre Betriebszugehörigkeit feiern, 61 Personen blickten auf 40 Jahre Arbeit für ihr Unternehmen zurück und ein Mitarbeiter beging gar sein 50-Jahr-Jubiläum. Insgesamt vereinen die Geehrten eine Berufserfahrung von 7940 Jahren.

Perestroika, Russi, Beatles

Auf welch beeindruckende Zeitspanne diese Mitarbeitenden zurückblicken, zeigte VSE-Direktor Michael Frank in seiner Dankesrede: 1987, als die 25-Jahr-Jubilaren in ihre Unternehmen eintraten, gab Michail Gorbatschow die Perestroika bekannt und Thomas Gottschalk moderierte erstmals «Wetten, dass…».

Als die 40-Jahr-Veteranen 1972 ihre Arbeit aufnahmen, holte Bernhard Russi an den olympischen Winterspielen in Sapporo Gold für die Schweiz und Hewlett-Packard brachte den ersten wissenschaftlichen Taschenrechner auf den Markt.

Und 1962 schliesslich, dem Zeitpunkt des Stellenantritts des 50-Jahr-Jubilars, nahmen die Beatles ihre erste Single «Love me do» auf, und die Kubakrise zwischen den USA und der Sowjetunion hielt die Welt in Atem.

Miss Schweiz von 2006

Da wirkte es im Vergleich, als sei die Wahl von Christa Rigozzi zur Miss Schweiz im Jahr 2006 gestern gewesen. Die hübsche Tessinerin führte vor über 600 Gästen souverän und charmant durch die Jubilarenfeier. Sie durfte unter anderem VSE-Präsident Kurt Rohrbach ankünden, der den Geehrten für ihren langjährigen Einsatz dankte, und den Stadtpräsidenten von Langenthal, Thomas Rufener willkommen heissen, der eine Grussbotschaft der gastgebenden Gemeinde überbrachte. Mn

Hinweis
Sämtliche Fotos der Jubilarenfeier befinden sich auf der Webseite des VSE (www.strom.ch).

Oesch's die Dritten sorgen für ausgelassene Stimmung.

Christa Rigozzi moderiert souverän.

Bilder: Foto Basler Aarau

Strahlende Trachtenmädchen.

Der Nachwuchs ist mit dabei.

Fröhliche Plaudereien gehören zum Fest.

Des affirmations et leurs réfutations sur l'avenir de l'électricité

Affirmation 14

«En utilisant systématiquement les technologies les plus récentes, nous pourrions fermer plusieurs centrales nucléaires.»

Les arguments et les faits

En théorie, cette affirmation n'est pas fausse. Si nous utilisions toujours la meilleure technologie disponible, nous pourrions économiser un tiers de la consommation d'électricité du fait de l'efficacité énergétique croissante des appareils.

Dans la pratique, cela signifierait que tous les appareils et toutes les installations suisses devraient être échangés sans délai contre du matériel plus moderne. En l'absence d'une législation imposant de tels investissements aux consommateurs, le renouvellement «naturel» des appareils – remplacement après la durée de vie – dure en moyenne dix ans.

L'amélioration de l'efficacité au niveau de la consommation énergétique et électrique, en cours depuis longtemps déjà, se poursuivra à l'avenir. Mais les gains réalisés sont annulés par le nombre croissant d'appareils électriques que nous utilisons. L'exemple du téléviseur le montre bien : s'ils deviennent plus efficaces, ils sont également de plus en plus grands et de plus en plus nombreux. C'est pourquoi la consommation d'électricité est en hausse.

Les technologies modernes ne sauraient, à elles seules, réduire durablement et sensiblement la consommation d'électricité. L'attitude des consommateurs est tout aussi déterminante. A l'avenir, des efforts supplémentaires seront nécessaires pour inciter les consommateurs à agir activement dans le domaine de l'efficacité énergétique ou des économies d'électricité. AES

Relations publiques

Nouveau matériel d'information

Dans la publication «Avenir de l'électricité en Suisse – tour d'horizon», l'AES expose des affirmations concernant le débat sur l'approvisionnement en électricité ainsi que leur réfutation argumentée. Le Bulletin SEV / AES en publie des extraits.
Les livrets peuvent être gratuitement commandés par mail à info@strom.ch.

Anzeige

CONGRÈS SUISSE DE L'ÉLECTRICITÉ
UNE MANIFESTATION DE L'AES ET D'ELECTROSUISSE

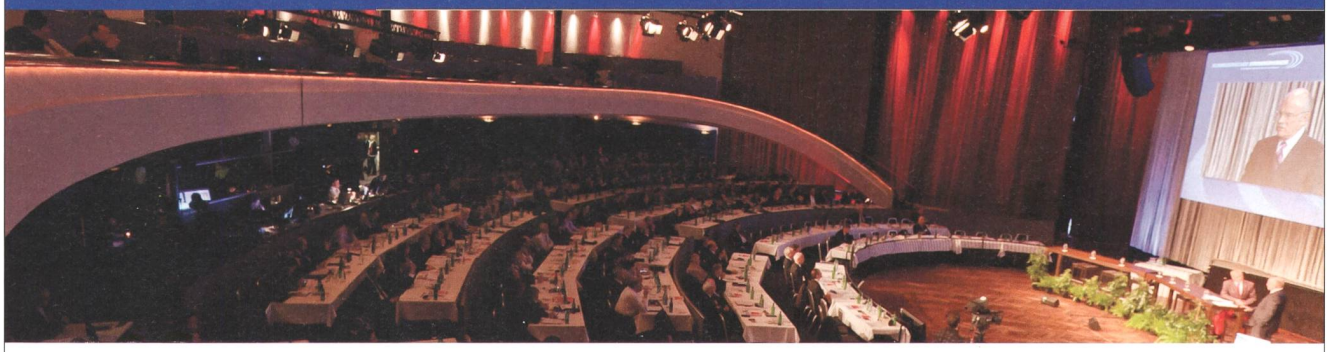

Préavis

Lundi et Mardi, 14 und 15 janvier 2013 au Kursaal à Berne

Inscrivez-vous dès aujourd'hui à l'événement phare de l'année 2013.
Vous trouverez de plus amples informations sur www.stromkongress.ch

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere

electrosuisse

Protokoll der 123. ordentlichen Generalversammlung des VSE vom 10. Mai 2012 im NH Hotel, Freiburg/CH

Der Präsident, Kurt Rohrbach, Bern, begrüsst die Teilnehmenden der Generalversammlung. Nach der Präsidialansprache erteilt er das Wort an den Direktor des VSE, Michael Frank, der einen kurzen Rückblick auf die Haupttätigkeiten im Jahr 2011 und einen Ausblick auf die Hauptziele und Prioritäten für das Jahr 2012 vornimmt und im Übrigen das derzeit wichtigste Projekt des VSE, die Vorschau 2012, etwas detaillierter erläutert. Es folgt die formelle Eröffnung der 123. ordentlichen Generalversammlung des VSE durch den Präsidenten. Er stellt fest, dass die Einladung durch Publikation im Bulletin SEV/VSE Nr. 4/2012 vom 5. April 2012 sowie durch briefliche Einladung vom 30. März 2012 unter Angabe der Traktanden frist- und formgerecht erfolgt ist. Die Bilanz und Erfolgsrechnung 2011 sowie der Bericht der Revisionsstelle thv AG, Aarau, wurden in der Ausgabe des Bulletins SEV/VSE Nr. 4/2012 vom 5. April 2012 publiziert und waren zudem ab 17. April 2012 auf der VSE Extranetseite www.strom.ch als PDF einsehbar.

Von den Mitgliedunternehmen sind keine Anträge für zusätzliche Traktanden gemäss Artikel 9 Absatz 4 der Statuten eingegangen. Damit stehen nur die bereits in der Einladung angekündigten Traktanden zur Abstimmung.

Der Präsident hält fest, dass die Beschlüsse hinsichtlich aller Traktanden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen, in der Regel dem Handmehr, gefällt werden.

Gemäss dem Vorschlag des Präsidenten genehmigt die Versammlung die Traktandenliste ohne Diskussion und beschliesst, die Abstimmungen durch Handmehr gemäss Artikel 13 der Statuten vorzunehmen.

Von 382 stimmberechtigten VSE Mitgliedern mit total 2334 Stimmen sind 102 Mitglieder mit 1235 Stimmen, d.h. 52.9 % aller Stimmen, im Saal anwesend oder vertreten.

Der Präsident hält fest, dass das einfache Handmehr 52 Stimmen und das notwendige Mehr bei geheimer sowie schriftlicher Abstimmung oder bei Abstimmung unter Namensaufruf 618 Stimmen beträgt.

Traktandum 1:
Wahl der Stimmenzähler und der Protokollführerin

Als Stimmenzähler werden Konrad Rieder, Services Industriels de Genève (SIG), Genf, und Fritz Schiesser, Onyx Energie Mittelland, Langenthal, sowie als Protokollführerin, RA Susanne Leber, Leiterin Recht, VSE Aarau, gewählt.

Traktandum 2:
Protokoll der 122. (ordentlichen) Generalversammlung vom 5. Mai 2011 in Dietikon

Das Protokoll der 122. (ordentlichen) Generalversammlung vom 5. Mai 2011 in Dietikon, veröffentlicht im Bulletin SEV/VSE Nr. 7/2011 vom 1. Juli 2011, wird einstimmig ohne Enthaltungen genehmigt.

Traktandum 3:
Genehmigung des Jahresberichts 2011

Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2011, seit Ende März 2012 in Deutsch und Französisch im VSE-Extranet www.strom.ch abrufbar und Mitte April 2012 den Mitgliedern zugestellt, wird einstimmig ohne Enthaltungen genehmigt.

Traktandum 4:
Genehmigung der Jahresrechnung VSE 2011

Die Jahresrechnung VSE ist im Bulletin SEV/VSE Nr. 4/2012 vom 5. April 2012 publiziert und wurde den Mitgliedern am 30. März 2012 mit den Unterlagen für die Generalversammlung zugestellt. Die Details zur Bilanz und Erfolgsrechnung sind in den schriftlichen Erläuterungen enthalten.

Das Umlaufvermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um +766 TCHF oder +13 %. Dies ist hauptsächlich auf die Zunahme des Fonds für die Kampagne «Stromzukunft Schweiz» zurückzuführen.

In der aktiven Rechnungsabgrenzung sind Abgrenzungen für Sonderprojekte enthalten, was den Anstieg zum Vorjahr erklärt.

Der Kreditorenbestand aus Lieferungen und Leistungen Dritter sank um -576 TCHF. Demgegenüber erhöhte sich die passive Rechnungsabgrenzung namentlich im Zusammenhang mit Leistungen des Projekts Vorschau 2012 um insgesamt +518 TCHF. Die Veränderung der Rückstellungen wurde im Wesentlichen durch die freien Mittel des Fonds für die Kampagne «Stromzukunft Schweiz» beeinflusst.

In der Erfolgsrechnung blieben die Mitgliederbeiträge der Branchenmitglieder im Vergleich zum Vorjahr unverändert, während sich die übrigen Beiträge um insgesamt +41 TCHF erhöhten, was vor allem auf den Neuzugang von assoziierten Mitgliedern sowie Beiträge der Trägerschaft Berufsbildung zurückzuführen ist.

Der Grund für den Rückgang der Erlöse aus Schulungen, Kursen und Anlässen gegenüber dem Vorjahr um -365 TCHF (-11 %) liegt hauptsächlich in einer Anpassung des Kursangebots der beruflichen Weiterbildung.

Demgegenüber erhöhte sich der übrige Ertrag gegenüber dem Vorjahr um +468 TCHF (+62 %), vor allem aus Leistungen für das Projekt Vorschau 2012 und dem Symposium, welches nur alle zwei Jahre stattfindet.

Der Aufwand für Material, Waren und Dienstleistungen reduzierte sich aufgrund des Insourcings von Leistungen gegenüber dem Vorjahr um -291 TCHF (-6 %). Infolge dieser Anpassung und weiteren, ausserordentlichen Leistungen im Personalbereich erhöhte sich der Aufwand für Personal und Administration wie geplant um +545 TCHF (+11 %).

Damit resultierte ein gegenüber dem Vorjahr um -33 TCHF tieferer Betriebsgewinn von 92 TCHF.

Der Vertreter der Revisionsstelle, Herr Rolf Kihm, thv AG, Aarau, dem der Vorsitzende im Namen des Vorstandes für seine Tätigkeit bestens dankt, schlägt gestützt auf den Revisionsbericht die Genehmigung der Jahresrechnung des Verbandes für das Jahr 2011 und die Decharge-Erteilung zugunsten der verantwortlichen Organe vor.

Nachdem die Jahresrechung VSE zu keiner Diskussion Anlass gibt, lässt der Präsident über sie gemeinsam mit der Frage nach der Genehmigung des Revisionsberichts (Traktandum 5) abstimmen.

Traktandum 5:
Genehmigung des Revisionsberichts 2011

Der Bericht der Revisionsstelle wurde im Bulletin SEV/VSE Nr. 4/2012 vom 5. April 2012 publiziert und den Mitgliedern am 30. März 2012 mit den Unterlagen für die Generalversammlung zugestellt. Er war zudem ab dem 17. April 2012 auf der VSE-Extranetseite einsehbar.

Die Versammlung nimmt den Bericht der Revisionsstelle für das Jahr 2011 zur Kenntnis und genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz- und Erfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2011 einstimmig ohne Enthaltungen.

Traktandum 6:
Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Die Generalversammlung, unter Beachtung der für die Vorstandsmitglieder geltenden Ausstandsregelung, erteilt den verantwortlichen Organen für das Geschäftsjahr 2011 einstimmig ohne Enthaltungen Entlastung.

Traktandum 7:
Festsetzung des Betrags pro Beitragseinheit für die Mitgliederbeiträge 2013

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung auch für das Jahr 2013 keine Erhöhung der Mitgliederbeiträge.

Derzeit beträgt der Wert z für die Berechnung der Mitgliederbeiträge von Branchenmitgliedern 187.00 CHF, der Faktor f für Branchenmitglieder 0.07 je skalierte Wertschöpfungseinheit und der Faktor fb für Branchenverbände 0.0004.

Die Versammlung heisst den Antrag des Vorstandes, für das Jahr 2013 den Faktor z auf 187.00 CHF, den Faktor f auf 0.07 je skalierte Wertschöpfungseinheit und den Faktor fb auf 0.0004 zu belassen, einstimmig ohne Enthaltungen gut.

Traktandum 8:
Wahlen

Die Wahlgeschäfte betreffen eine Wiederwahl in den Vorstand sowie die Wahl der Revisionsstelle gemäss Artikel 14 Buchstaben h und i sowie Artikel 24 der VSE Statuten.

Traktandum 8.1: Mitglieder des Vorstands – Wiederwahl

Peter Lehmann, Geschäftsleiter IB Wohlen AG/DSV, stellt sich für eine zweite Amtsperiode zur Wiederwahl in den Vorstand.

Die Generalversammlung hat einer Wiederwahl von Peter Lehmann für eine zweite Amtsperiode zugestimmt und ihn einstimmig ohne Enthaltungen für die Amtsperiode, dauernd von 2012 bis 2015, in den Vorstand des VSE wiedergewählt.

Traktandum 8.2: Wahl der Revisionsstelle

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung gemäss Artikel 14 Buchstabe i und Artikel 24 der Statuten für das Geschäftsjahr 2012 die thv AG, Aarau, als Revisionsstelle des VSE zu wählen.

Die Versammlung heisst den Antrag des Vorstandes einstimmig ohne Enthaltungen gut, das Mandat der Revisionsstelle für den VSE für das Geschäftsjahr 2012 an die thv AG, Aarau, zu übertragen.

Traktandum 9:
Anträge von Mitgliedunternehmen

Der Vorstand hat unter diesem Traktandum keine Mitteilungen anzukündigen; auch seitens der Mitgliedunternehmen sind keine schriftlichen Anträge eingegangen.

Traktandum 10:
Verschiedenes

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Die 124. (ordentliche) Generalversammlung findet am Donnerstag, 23. Mai 2013, in Baden statt.

Nach der Behandlung des letzten Traktandums schliesst der Präsident, Kurt Rohrbach, den formellen Teil der Generalversammlung und dankt den Mitgliedern für ihre Präsenz und die wertvolle Mitarbeit.

Es folgt eine kurze Rede von Kurt Rohrbach für die Verabschiedung von Philippe Virdis, Generaldirektor der Groupe E und ehemaliges langjähriges Vorstandsmitglied des VSE, per 1. Juli 2012 in den Ruhestand.

Daraufhin überbringt Philippe Virdis die Grüsse der Groupe E und stellt deren Tätigkeitsfelder etwas näher vor.

Im Anschluss daran referiert Mauro Dell'Ambrogio, EDI, Staatssekretär für Bildung und Forschung und ehemaliger Verwaltungsratspräsident der AET (Tessiner Elektrizitätswerke) zum Thema «Energieforschung für die neue Schweizer Energiepolitik. Grundsätze aus forschungspolitischer Sicht».

Schliesslich überbringt Pierre-Alain Clément, Stadtpräsident von Fribourg, die Grussadresse der Stadt Fribourg.

Der Präsident dankt den Rednern für ihre interessanten Ausführungen, der Groupe E für die Ausrichtung des anschliessenden Apéros und der Stadt Fribourg für das Gastrecht.

Aarau, 10. Mai 2012

Der Präsident:
Kurt Rohrbach

Die Protokollführerin:
Susanne Leber

Anzeige

Ihre Energieverteilung erfordert eine abgestimmte Lösung.

Ihre Zielsetzungen : Zu jeder Zeit und unter allen Umständen die **Versorgungssicherheit in Ihrem Betrieb** von der Mittel- bis zur Niederspannung sicherstellen (Leistungsschalter, Trafos, Blindstromkompensationen, USV-/Gleichrichter-Anlagen). **Atalys** unterstützt Sie in dreifacher Hinsicht : **Herstellerneutrale Instandhaltung, Anlagen-Audits/-Optimierung, Benutzer-Schulungen.** Eine unserer Spezialitäten : Revision aller Marken von **Niederspannungs-Leistungsschaltern bis 6300A** (auch älter Modelle/Werterhaltung). **Der Echt-Test durch Primäreinspeisung** garantiert Ihnen als einzige Testmethode die volle Funktionstüchtigkeit bei thermischer und magnetischer Überlast.

Atalys, die Zuverlässigkeit Ihres elektrischen Netzes.

Atalys (Schweiz) AG, Allmendweg 8, CH-4528 Zuchwil
Tel.: +41 32 621 04 37 (24h) - E-Mail: bruno.enderli@atalys-nrgy.com
Belgique/België • France • Luxembourg • Nederland • Suisse/Schweiz

atalys
safely energy

Procès-verbal de la 123e Assemblée générale ordinaire de l'AES du 10 mai 2012 à l'hôtel NH, Fribourg/CH

Après avoir souhaité la bienvenue aux membres présents, le président, M. Kurt Rohrbach, Berne, enchaîne avec son allocution, puis passe la parole à Michael Frank, directeur de l'AES, pour une rétrospective de l'année écoulée et une brève présentation des principaux buts et des priorités pour 2012. Il commente également de manière détaillée le projet le plus important de l'AES, les Perspectives 2012. Ensuite, le président ouvre la 123e Assemblée générale ordinaire de l'AES. Il constate que l'invitation par le biais du Bulletin SEV/AES n° 4/2012 du 5 avril 2012 ainsi que par le courrier adressé le 30 mars 2012 contenant l'ordre du jour est parvenue en bonne et due forme et dans les délais réglementaires. Le bilan et le compte de résultat 2011, de même que le rapport de l'organe de révision thv SA, Aarau, ont été publiés dans le Bulletin SEV/AES n° 4/2012 du 5 avril 2012 et étaient en outre disponibles depuis le 17 avril 2012 en version pdf dans la partie Extranet de l'AES sur www.electricite.ch.

Aucune proposition n'a été remise par des membres en vue d'ajouter un point à l'ordre du jour selon l'article 9, alinéa 4 des statuts. Seuls les points mentionnés dans l'invitation seront donc soumis au vote.

Le président informe que pour se prononcer sur les points de l'ordre du jour, une majorité simple suffit, acquise en règle générale à mains levées.

Suivant la proposition de son président, l'Assemblée approuve l'ordre du jour et décide de prendre les décisions par des votes à mains levées, conformément à l'article 13 des statuts.

Sur 382 membres avec droit de vote de l'AES avec un nombre total de 2334 voix, 102 membres sont représentés avec 1235 voix, ce qui constitue une présence dans la salle de 52,9 % de toutes les voix.

Le président informe que, dans le cadre des votes à mains levées, la majorité pour prendre une décision est de 52 voix, alors que pour les votes à bulletin secret, les votes écrits et les votes par appel nominal, la majorité est de 618 voix.

Point 1 :
Nomination de deux scrutateurs et de la rédactrice du procès-verbal

Sont nommés scrutateurs Messieurs Konrad Rieder, Services Industriels de Genève (SIG), Genève, et Fritz Schiesser, onyx Energie Mittelland, Langenthal. Mme Susanne Leber, avocate et responsable du Service juridique, AES Aarau, est nommée rédactrice du procès-verbal.

Point 2 :
Procès-verbal de la 122e Assemblée générale (ordinaire) du 5 mai 2011 à Dietikon

Le procès-verbal de la 122e Assemblée générale ordinaire du 5 mai 2011 à Dietikon, publié dans le Bulletin SEV/AES n° 7/2011 du 1er juillet 2011, est approuvé à l'unanimité et sans abstention.

Point 3 :
Approbation du rapport annuel 2011

Le rapport du Comité relatif à l'exercice 2011, disponible en français et en allemand dans l'Extranet de l'AES sur www.electricite.ch depuis la fin mars 2012 et envoyé aux membres à la mi-avril 2012, est approuvé à l'unanimité et sans abstention.

Point 4 :
Approbation des comptes annuels de l'AES pour 2011

Les comptes annuels 2011 de l'AES ont été publiés dans le Bulletin SEV/AES n° 4/2012 du 5 avril 2012 et envoyés aux membres le 30 mars 2012 en même temps que les autres documents relatifs à l'AG. Les détails du bilan et du compte de résultat font l'objet de commentaires écrits.

Par rapport à l'année précédente, les actifs circulants ont augmenté de +766 kCHF, soit +13 %. Ceci est essentiellement dû à la hausse du fonds pour la campagne « Avenir de l'électricité en Suisse ».

Les actifs transitoires tiennent compte des délimitations concernant les projets extraordinaires, ce qui explique l'augmentation par rapport à l'année précédente.

Le nombre de créanciers pour les fournitures et les prestations de tiers a baissé de

–576 kCHF. En parallèle, les passifs transitoires ont augmenté en rapport avec les prestations du projet Perspectives 2012 de +518 kCHF au total. Les provisions ont été essentiellement influencées par les fonds disponibles de la campagne « Avenir de l'électricité en Suisse ».

Dans le compte de résultat, les cotisations de membres restent inchangées par rapport à l'année précédente pendant que les autres cotisations ont subi une hausse de +41 kCHF au total due aux nouveaux membres associés ainsi qu'aux cotisations de l'organisme responsable de la formation professionnelle.

La baisse de –365 kCHF (–11 %) des recettes provenant des cours, des séminaires et des manifestations par rapport à l'année précédente est essentiellement due à l'adaptation de l'offre des cours de la formation continue professionnelle.

Par contre, les autres produits ont enregistré une hausse de +468 kCHF (+62 %) par rapport à l'année précédente, avant tout en raison des prestations pour le projet Perspectives 2012 et pour le Symposium qui a lieu tous les deux ans.

Les charges pour le matériel, les marchandises et les prestations ont baissé de –291 kCHF (–6 %) par rapport à l'année précédente du fait de la réinternalisation de prestations. Suite à cette adaptation et à d'autres prestations extraordinaires au niveau du personnel, les charges pour le personnel et l'administration ont augmenté comme prévu de +545 kCHF (+11 %).

Il en résulte donc un bénéfice de 92 kCHF inférieur de –33 kCHF par rapport à l'année précédente.

Le représentant de l'organe de révision, Monsieur Rolf Kihm, thv AG, Aarau, que le président remercie au nom du Comité pour son travail, propose d'approuver les comptes de l'association pour l'année 2011 et de donner décharge aux organes responsables.

Après que les comptes annuels de l'AES n'aient donné lieu à aucune discussion, le président demande à l'Assemblée de les approuver en même temps que le rapport de l'organe de révision (point 5).

Point 5 :
Approbation du rapport de l'organe de révision 2011

Le rapport de l'organe de révision a été publié dans le Bulletin SEV/AES n° 5/2012 du 5 avril 2012 et envoyé aux membres le 30 mars 2012 en même temps

que les autres documents relatifs à l'AG. Il était en outre disponible depuis le 17 avril 2012 dans l'Extranet de l'AES.

L'Assemblée prend acte du rapport de l'organe de révision et approuve à l'unanimité et sans abstention les comptes de l'association pour 2011.

Point 6:
Décharge au Comité et à la Direction

Ayant appliqué les règles de récusation applicables pour les membres du Comité, l'Assemblée générale accorde sa décharge pour l'exercice 2011 aux organes responsables, et ce à l'unanimité et sans abstention.

Point 7:
Fixation du montant de l'unité de cotisation pour les cotisations 2013 des membres

Le Comité demande à l'Assemblée générale également pour l'année 2013 de ne pas augmenter les cotisations des membres.

Actuellement, la valeur z pour le calcul des cotisations des membres faisant partie de la branche s'élève à 187 CHF, le facteur f pour les membres de la branche est de 0,07 par unité dégressive de valeur ajoutée et le facteur fb est de 0,0004.

L'Assemblée approuve à l'unanimité et sans abstention la proposition du Comité, qui est de maintenir pour l'année 2013 le facteur z à 187 CHF, le facteur f à 0,07 par unité dégressive de valeur ajoutée et le facteur fb à 0,0004.

Point 8:
Elections

Les deux points suivants portent sur la réélection par l'Assemblée générale d'un membre du Comité et de l'organe de révision conformément à l'article 14, lettres h et i, et à l'article 24 des statuts de l'AES.

Point 8.1: Membres du Comité – Réélection

Peter Lehmann, directeur d'IB Wohlen SA/DSV se déclare prêt pour un deuxième mandat au sein du Comité.

L'Assemblée générale a approuvé à l'unanimité et sans objection la réélection de Peter Lehmann pour un deuxième mandat au sein du Comité de l'AES pour la période allant de 2012 à 2015.

Point 8.2: Election de l'organe de révision

Conformément à l'article 14, lettre i ainsi qu'à l'article 24 des statuts, le Comité demande à l'Assemblée générale d'élire l'organe de révision thv AG comme organe de révision de l'AES pour l'exercice 2012.

L'Assemblée approuve à l'unanimité et sans abstention le fait de confier le mandat de révision des comptes de l'AES à thv AG, Aarau, pour l'exercice 2012.

Point 9:
Propositions formulées par des membres

Sur ce point, le Comité n'a pas de communication à faire. Du côté des entreprises membres également, aucune proposition n'a été soumise sous forme écrite.

Point 10:
Divers

Personne ne demande la parole.

La 124e Assemblée générale (ordinaire) aura lieu le jeudi 23 mai 2013 à Baden.

Ce dernier point de l'ordre du jour ayant été traité, le président, M. Kurt Rohrbach, clôt la partie formelle de l'Assemblée générale et remercie les membres de leur présence et de leur précieuse collaboration.

S'ensuit un bref discours de Kurt Rohrbach pour remercier Philippe Virdis, directeur général de Groupe E et ancien membre du Comité durant de nombreuses années, qui part à la retraite le 1er juillet 2012.

A la suite de quoi, Philippe Virdis adresse ses remerciements à Groupe E et présente les domaines d'activité de cette entreprise.

Ces quelques mots sont suivis de l'exposé de Mauro Dell'Ambrogio, Secrétaire d'Etat à l'éducation et à la recherche, DFI, et ancien président du conseil d'administration d'AET (entreprises électriques du Tessin) sur le thème « Recherche énergétique pour la nouvelle politique énergétique suisse. Principes du point de vue politique en matière de recherche ».

Ensuite, Monsieur Pierre-Alain Clément, Syndic de la ville de Fribourg, prononce une allocution de bienvenue de la ville de Fribourg.

Le président remercie les orateurs pour leurs interventions pleines d'intérêt, Groupe E pour l'apéritif qui suit et la Ville de Fribourg pour l'accueil chaleureux.

Aarau, le 10 mai 2012

Président
Kurt Rohrbach

Rédactrice du procès-verbal
Susanne Leber

Anzeige

MANAGEMENT VON ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN
Zertifikatskurs (CAS) für Führungskräfte

4. Durchführung
mit Anpassungen aufgrund des Energiewandels

September 2012 – Februar 2013 (15 Modultage)

- Grundlagen Netze/General Management
- Bewirtschaftung, Handel und Risikomanagement
- Finanzen und Regulierung
- Grundlagen Energierecht
- Vertrieb, Pricing und Kundensegmentierung
- Führung von Energieversorgungsunternehmen im politischen Umfeld

Gain experience!

Praktikanten
von heute können
Ihre Spezialisten
von morgen sein!

Profitieren Sie von unserer unabhängigen und kostenlosen Praktikanten-Stellenplattform!

www.elektro-praktikum.ch

powered by electrosuisse

Grundausbildung: Sicher mit der Motorsäge umgehen

Mit Motorsägearbeiten sind besondere Gefahren verbunden. Zusammen mit dem Verband Waldwirtschaft Schweiz bietet der VSE deshalb eine entsprechende zweitägige Ausbildung an.

Sie profitieren von folgenden Vorteilen:

- Sie werden von qualifizierten Lehrkräften ausgebildet.
- Der Unterricht ist praxisorientiert.
- Sie arbeiten mit Ihrer eigenen Motorsäge und lernen deren Handhabung und Pflege kennen.
- Die Kurse sind speziell auf Mitarbeitende von Elektrizitätswerken ausgerichtet.

Daten:
Oberhofen BE: 19. und 20. November 2012
Mümliswil SO: 22. und 23. November 2012
Maienfeld GR: 26. und 27. November 2012

Anmeldung und Infos: tanja.poppler@strom.ch
Anmeldeschluss: 1. Oktober 2012

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere
www.strom.ch, www.electricite.ch

VSE AES

VSE AES electrosuisse

Paré pour e-mobility

Des solutions intelligentes pour toutes les infrastructures

A la maison...

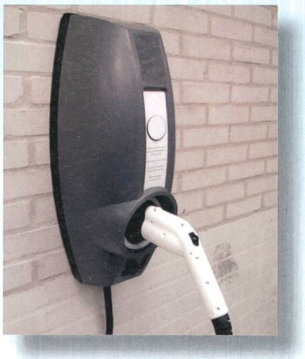
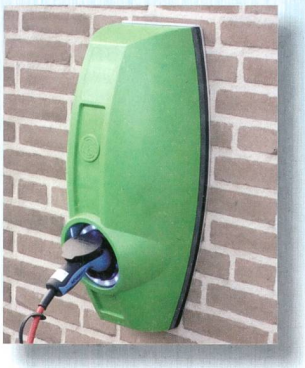

...au travail...

...ou sur la route:

be charged

Nous vous conseillons volontiers:

demelectric

Représentation pour la Suisse:
Demelectric SA, Steinhaldenstrasse 26, 8954 Geroldswil
Tél. 043 455 44 00, Fax 043 455 44 11
E-Mail: info@demelectric.ch

e-catalogue: www.demelectric.ch

Demandez notre documentation.